

# **Satzung des Vereins „Windcraft Bigband e.V.“**

gemäß Gründungsversammlung vom 25. Juli 2022 und Änderungen vom 17. September 2022, 22. Oktober 2022 und 12. Juni 2023

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Windcraft Bigband“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in Form von Musik der Stilrichtung Bigband Jazz, Swing, Klassik, Rock und Pop sowohl in der Region des Vereinssitzes als auch überregional.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) das Betreiben einer Big Band und ggf. anderen Musikformationen.
  - b) Auftritte in Form von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen.
  - c) Förderung des musikalischen Nachwuchses im Rahmen der personellen Möglichkeiten
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden und
  - c) durch Einnahmen bei Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Ziele außerhalb der oben genannten Vereinszwecke.

## **§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Vereinsmittel hat der Vorstand Sorge zu tragen.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keinerlei Entschädigung.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
  - a) aktives Mitglied (Musiker)
  - b) passives Mitglied (Fördermitglied)
  - c) Ehrenmitglieder
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein erfolgt in Textform an den Vereinsvorstand auf Basis eines Aufnahmeantrags.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterschrift durch die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Änderung der Mitgliedsart entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt unter Angabe von Gründen. Ein Widerspruch des Antragsstellers muss innerhalb von drei Wochen schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand eigenständig. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Vereinsordnung festzulegen. Mitglieder können durch Antrag in Textform an den Vorstand dafür vorgeschlagen werden.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod des Mitglieds oder
  - c) durch Auflösung der juristischen Person durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine Kündigung in Textform an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen.

- (3) Der Tod eines Mitglieds und die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnung kann mit sofortiger Wirkung durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor einem Ausschluss kann der Vorstand beschließen, das betroffene Mitglied im persönlichen Gespräch oder in Textform zu hören. Der Ausschluss ist mit ausreichender Begründung in Textform dem betroffenen Mitglied vorzulegen.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb vier Wochen durch das betroffene Mitglied ein Widerspruch in Textform an den Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht, kein Recht an der Teilnahme an Vereinsaktivitäten und keine Zahlungsverpflichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss, gleichwohl aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Beitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge für die unter §5 (2) genannten Mitgliedsarten wird in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt oder abgeändert und dokumentiert.
- (3) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) legen ihren Beitrag durch Angabe der gewünschten Höhe bei Anmeldung selbst fest. Dabei ist ein Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung zu berücksichtigen. Diese regelmäßige Beitragsart stellt keine Spende dar, für die nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann. Der Beitrag für passive Mitglieder kann jederzeit durch eine Mitteilung an den Vorstand in Textform geändert werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können mit Vorschlägen und Meinungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben das Recht auf Information über die Verwendung der Fördergelder und die Arbeit des Vereins, jedoch kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung.

- (4) Wird ein passives Mitglied in der Mitgliederversammlung zur Übernahme einer Vereinsfunktion in den Vorstand gewählt, dann erhält dieses Mitglied die vollen Stimmrechte bei Beschlussfassung und Wahlen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, ausschließlich im Interesse des Vereins zu handeln und die Vereinssatzung und Vereinsordnung zu befolgen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Lastschrift der Mitgliedsbeiträge durch eine ausreichende Deckung des Belastungskontos abzusichern.

## **§9 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) die Festlegung der Satzung,
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes zum vorgehenden Geschäftsjahr und Jahresplanung für das neue Geschäftsjahr,
  - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung und Neuwahl des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters,
  - e) die Entlastung und Neuwahl weiterer Vorstandsmitglieder,
  - f) die Entlastung und Neuwahl der Kassenprüfer,
  - g) die Wahl des Schriftführers,
  - h) die Festlegung der Vereinsordnung,
  - i) die Festlegung der Beitragsordnung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr zum Beginn des neuen Geschäftsjahres einberufen. Hierzu ist durch den Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin einzuladen.
- (4) Anträge für die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Ein Antrag muss in Textform formuliert werden und mindestens die Angaben zum Antragssteller, das Thema und eine kurze Begründung oder Beschreibung des Antrags beinhalten.

- (5) Die Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden, damit diese in der Tagesordnung für die Einladung zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, liegt es im Ermessen des Vorstands, ob die betroffenen Anträge noch in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung auf Antrag in Textform vom Vorstand verlangt. Dieser Antrag ist jederzeit möglich und an keine Frist gebunden.
- (7) Der Vorstand darf durch Beschluss in einer Vorstandssitzung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (8) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin einzuladen.
- (9) Neue Anträge für die Tagesordnung im Laufe einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
- (10) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, dann bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen kommissarischen Versammlungsleiter unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt an anderer Stelle etwas anderes vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- (14) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (15) Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung muss in Form einer Vertretungsvollmacht in Textform erfolgen und vom übertragenden Mitglied unterschrieben sein. Die Vertretungsvollmacht ist als Nachweis dem Sitzungsprotokoll im Anhang in Kopie beizufügen.
- (16) Das anwesende Mitglied kann über die übertragenen Stimmen frei verfügen, soweit kein anders lautender Auftrag des übertragenden Mitglieds in der Vertretungsvollmacht vereinbart wurde.
- (17) Bei Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung einer solchen Änderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung als separat ausgewiesener Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt wurde.

- (18) Ist der gewählte Schriftführer verhindert, dann bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen kommissarischen Schriftführer.
- (19) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zum Nachweis der Beschlüsse und Wahlergebnisse zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und an alle Mitglieder in Textform zugesendet wird.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und alle Vorstandsmitglieder haben sich an die Vereinssatzung und -richtlinien zu halten.
- (5) Sind für die Vertretung im Außenverhältnis ein oder mehrere Mitglieder des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands verhindert, können sie mittels einer Vertretungsvollmacht einem anderen Vorstandsmitglied für einen begrenzten Zeitraum und für einen konkreten Einzelvorgang die Vertretungsberechtigung übertragen. Die Vertretungsvollmacht muss in Textform vorliegen, vom übertragenden Vorstandsmitglied unterschrieben sein und für spätere Nachweise in den Vereinsunterlagen archiviert werden. Eine Vertretungsvollmacht auf Dauer und für unbestimmte Aufgaben ist jedoch rechtlich nicht möglich.
- (6) Zu den Pflichten und Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
  - a) die Wahrung der Vereinsinteressen und Verfolgung der Vereinszwecke,
  - b) die Verwaltung der Vereinsmittel,
  - c) die Organisation der Mitgliederversammlung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) die Vorbereitung eines Haushaltsplans pro Geschäftsjahr,
  - f) die Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - g) die Beschlussfassung über Aufnahme- und Kündigungsanträge, sowie Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - h) die Durchführung aller sonstigen administrativen Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten ergeben.
- (7) Der Vorstand darf Aufgaben und Tätigkeiten in Bezug auf allgemeine Vereinsaktivitäten, die nicht zur ordentlichen Vereinsführung gehören, auch an aktive Mitglieder übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

## §12 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt ist.
- (2) Der Vorstand kann insgesamt oder die Vorstandsmitglieder können einzeln durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Dieser Vorgang benötigt einen Antrag in Textform vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand kommissarisch ein Mitglied benennen, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Übernahme dieser Funktion ist freiwillig und das Mitglied kann der Benennung unter Angabe von Gründen widersprechen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vom Vorstand festgelegten Einladungsfrist einberufen.
- (5) Teilnehmer an den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder und Nichtmitglieder einladen, welche in der jeweiligen Vorstandssitzung benötigt werden. Diese Einladung kann auch nur für eine zeitweilige Teilnahme an den Vorstandssitzungen ausgesprochen werden. Zur Gewährung der Vereinsinteressen müssen bei Bedarf Teilnehmer ohne Vorstandsfunktion auf Verlangen des Vorstands die Vorstandssitzung verlassen. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- (6) Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die zusätzlich eingeladenen Teilnehmer ohne Vorstandsfunktion haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (8) Bei Stimmgleichheit in der Vorstandssitzung gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend, dann wird diese Bestimmung auf seinen Vertreter gemäß der Regelung zur Vertretungsvollmacht übertragen.
- (9) Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit in einer Vorstandssitzung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die Übertragung muss in Form einer Vertretungsvollmacht in Textform erfolgen und vom übertragenden Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Die Vertretungsvollmacht ist als Nachweis dem Sitzungsprotokoll im Anhang in Kopie beizufügen.
- (10) Das anwesende Vorstandsmitglied kann über die übertragenen Stimmen frei verfügen, soweit kein anders lautender Auftrag des übertragenden Vorstandsmitglieds in der Vertretungsvollmacht vereinbart wurde.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist durch einen der anwesenden Teilnehmer ein Protokoll zum Nachweis der Vorstandsbeschlüsse zu führen, das von einem der anwesenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Bekanntgabe des Protokolls oder einzelner Beschlüsse an die Mitglieder liegt im Ermessen der Vorsitzenden.
- (12) Die vertretungsberechtigten Vorstände werden ermächtigt, bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt verlangt.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

### **§13 Kassenprüfer**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins durch den Vorstand zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Kassenprüfern ist auf Wunsch Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlagen, insbesondere Kassenbücher und -belege zu gewähren.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss die Auflösung explizit auf der Tagungsordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung der Stimmrechte bei Abwesenheit mittels Vertretungsvollmacht ist in diesem Fall nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren zur Auflösung des Vereins. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände für die Liquidation des Vereins zuständig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der Verein vollständig aufgelöst und das Vereinsvermögen liquidiert ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Auszahlungen oder Entschädigungen aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die in der Gründungsversammlung vom 25. Juli 2022 in Freiburg beschlossene Satzung wurde entsprechend der Änderungswünsche des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 14. September 2022, 19. Oktober 2022 (Geschäftsnummer 00 AR 2340/22) und gemäß Bescheid vom Finanzamt Lörrach vom 23. Dezember 2022



angepasst und von dem nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen.  
Die vertretungsberechtigten Vorstände unterzeichnen wie folgt:

Dienstag, 12. Juni 2023

---

Eckhard Reuter  
1. Vorstand

---

Anne Dietrich  
2. Vorstand

---

Luis Lehmann  
Schatzmeister